Zur Ermittlung des Kreismeisters der A- – D-Junioren führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**) im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Kreisjugendausschusses Braunschweig (**KJA**) Meisterschaftswettbewerbe durch. Für die E- – G-Junioren findet ein Spielbetrieb im Modus des Kinderfußballs statt.

Die zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

1 Die Teilnehmersollzahl beträgt für die

a. A-Jugend: 1. KK: 13 Mannschaften in 1 Staffel

b. B-Jugend: 1. KK; 12 Mannschaften in 1 Staffel

c. C-Jugend 1. KK: 27 Mannschaften in 3 Staffeln

d. D-Jugend.

i. 1. KK: 25 Mannschaften in 3 Staffeln

ii. 2. KK: 11 Mannschaften in 2 Staffeln

iii. 7er 2. KK: 9 Mannschaften in 1 Staffel

2 Die Spielrunden werden ***nicht*** im Jahrgangsbetrieb durchgeführt.

3 Die Teilnehmer tragen

a. A-Jugend: Punktspiele einfache Runde

b. B-Jugend: Punktspiele einfache Runde

c. C-Jugend: Punktspiele einfache Runde

d. D-Jugend

i. 1. KK: Punktspiele einfache Runde

ii. 2. KK: Punktspiele mit Hin- und Rückrunde

iii. 7er 2. KK: Punktspiele einfache Runde

Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SpO).

4 An den Kreispokalspielen nimmt jeweils die höchste Mannschaft pro Verein jeder Altersklasse teil, die auf Kreisebene im eigenen Kreis spielt. Es dürfen keine 9er Mannschaft in der C-, B- oder A-Junioren oder 7er Mannschaften in der D-Junioren teilnehmen. Rückversetzte Spieler gemäß $3 Abs. 3a JO sind nicht spielberechtigt.

5 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde werden die Staffeln gemäß Platzierung neu eingeteilt (Hauptrunde). Für die Hauptrunde gilt Ziff.1.2 entsprechend.

Für den Aufstieg in die ***Kreisliga*** gilt:

a. Pro Verein darf nur eine Mannschaft (die punktbeste) pro Altersklasse in die KL aufsteigen.

b. Spielgemeinschaften (JSG) dürfen nur gemäß $11 JO aufsteigen.

c. Nur Mannshaften der 1. KK dürfen aufsteigen.

d. Es dürfen keine 9er Mannschaft in der C-, B- oder A-Junioren oder 7er Mannschaften in der D-Junioren aufsteigen.

6 9er (7er) Mannschaften müssen bei mehr als 3 Auswechselspielern auf 11 (9) Spieler aufstocken.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.

2 JSGen werden zur Teilnahme zugelassen (§11 JO).

3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Junioren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Team-Offizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, -TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV Kreis Braunschweig, https://www.nfvkreis-braunschweig.de, bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.

2 Pflichtspieltag ist der Samstag.

3 Vor Beginn der Qualifikationsrunde und der Hauptrunde wird bei Bedarf je ein Staffeltag durchgeführt, zu dem jeder Teilnehmer einen Vertreter zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).

4 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

5 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden.

6 Sind mehrere Spieler einer Mannschaft plötzlich erkrankt, ist der zuständige Staffelleiter (Spielleiter) per E-Mail unverzüglich (nicht per WhatsApp) unter Nennung der Spielernamen zu informieren. Der Verein muss den Schiedsrichter oder Schiedsrichteransetzer (Heiko Roggenbuck, Handy 0171 6880991) und den Gegner benachrichtigen. Innerhalb von 7 Tagen nach dem Spieltermin hat der Verein dem Staffelleiter entsprechende Bescheinigungen der Eltern und eine Liste sämtlicher erkrankter Spieler, die vom Jugendleiter zu unterschreiben ist, vorzulegen. Wird die Frist versäumt, so

wird das Spiel als „nicht angetreten“ gewertet. Der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball behält sich eine Überprüfung vor.

7 Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 15 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.

2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (JFV: inkl. Stammvereine) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

a. Spielleiter

b. der Schiedsrichter oder Schiedsrichteransetzer (Heiko Roggenbuck, Handy 0171 6880991)

c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins vor dem angesetzten Termin mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO ohne Einschränkung.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.

2 § 5 Abs. 5 JO – „Festspielregelung“ – gilt unverändert.

3 Für den Einsatz von Juniorinnen in Junioren-Mannschaften gilt § 3 Abs. 10 JO.

4 Ausnahmen für einen Einsatz regelt § 3 Abs. 3+5 JO.

5 Für Auswechslungen gilt § 17 JO.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler kommen Gelbe Karten, Zeitstrafen und Rote Karten zur Anwendung. Für Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote Karten und Rote Karten zur Anwendung.

2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 23, 24 JO in Verbindung mit §§ 47-56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind auf unserer Webseite unter NFV Kreis > Schiedsrichterausschuss veröffentlicht. Link: **Schiedsrichterausschuss | NFV**

2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Folge zu leisten.

3 Die Schiedsrichter und -Assistenten rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung"). Die SR-Gesamtkosten des Spieljahres werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen. Ausgenommen davon sind Freundschaftsspiele, Pokalspiele und Turniere. Diese werden direkt mit dem Schiedsrichter abgerechnet.

8 - SPORTGERICHT, PLATZORDNER UND VERWALTUNGSENTSCHEIDE

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung des Spielbetriebs (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KJA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Braunschweig (**KSG**).

Bei kreisübergreifendem Spielbetrieb liegt die Zuständigkeit bei dem Kreis, der den Spielbetrieb leitet.

2 Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bedarf es der Einreichung eines entsprechenden Schriftsatzes, der Anträge und Gründe enthalten soll. Die Zustellung erfolgt ausschließlich innerhalb des DFBnet-Postfachsystems durch Übersendung des elektronischen Dokuments unter Verwendung des elektronischen Postfaches.

3 Der Platzverein ist für Ordnung und Ruhe auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Kreisjugendausschuss vor, anzuordnen, dass 1 - 2 kenntlich gemachte Platzordner zukünftig gemäß Verwaltungsentscheid genannten Vereinen oder allen Vereinen zu stellen sind. Die Ordner sind dann im Spielbericht unter Werbung aufzuführen.

4 Bestrafungen erfolgen entsprechend den Ordnungen des NFV.

9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

1 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde:

a. Aufstieg im Winter

i. A-Jugend: Die bestplatzierten berechtigten 3 Mannschaften

ii. B-Jugend: Die bestplatzierten berechtigten 6 Mannschaften bilden die KL

iii. C-Jugend: Die bestplatzierten berechtigten 2 Mannschaften jeder Staffel

iv. D-Jugend: Die bestplatzierten berechtigten 2 Mannschaften jeder Staffel

Sind bei mehreren Staffeln nicht die beiden bestplatzierten Mannschaften berechtigt, wird über alle Staffeln eine gemeinsame Tabelle gebildet und der oder die Nachrücker ermittelt.

b. *Alle Mannschaften, die nicht in die KL eingeteilt werden, werden gemäß Platzierung in neue Staffeln der 1. KK eingeteilt.*

2 Nach Abschluss der Hauptrunde:

a. Der Erstplatzierte der Abschlusstabelle der KL ist Kreismeister.

b. Der Erstplatzierte der Abschlusstabelle der KL der A- – C-Junioren ist berechtigt zum Aufstieg in die Bezirksliga.

10 - KINDERFUßBALL E- – G-JUGEND

Der Spielbetrieb im Kinderfußball ist im Anhang 1 der JO geregelt.

11 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.

Der Kreisjugendausschuss behält sich Änderungen vor.